



Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder im Jahr 2020

- Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das BMF jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder.
- In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2020 bundesweit 12.664 Prüferinnen und Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 11,2 Mrd. Euro festgestellt.
- Von den 8.409.661 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, wurden 152.649 Betriebe geprüft. Dies entspricht einer Prüfungsquote von 1,8 Prozent im Durchschnitt. Bei den Großunternehmen betrug die Quote 17,4 Prozent.
- Ferner wurden 6.151 Prüfungen in sonstigen Fällen vorgenommen, u. a. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften beziehungsweise bei Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften.

Die Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung ist ein Teil des Außenprüfungsdienstes der Steuerverwaltung der Länder. Sie ist für die Finanzbehörden der Länder ein wesentliches Instrument, mit dem sie ihre Aufgabe erfüllen, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze festzusetzen und zu erheben. Sie hat die für die Bemessung der Steuern maßgebenden Besteuerungsgrundlagen zugunsten wie auch zuungunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen. Die Betriebsprüfung ist eine abschließende, nachträgliche Überprüfung des Steuerfalls und bezieht sich auf bestimmte Steuerarten und bestimmte Besteuerungszeiträume. Außenprüfungen sind bei Steuerpflichtigen zulässig, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, die freiberuflich tätig sind oder sogenannte bedeutende Einkünfte erzielen. Bei den übrigen Steuerpflichtigen sind Außenprüfungen insbesondere dann zulässig, wenn für die Besteuerung erhebliche Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung im Finanzamt nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist.

Im folgenden Beitrag wird ausschließlich das Ergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder dargestellt.

Das BMF erstellt jährlich auf der Grundlage von Meldungen der Länder eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung. Die Statistik umfasst ausschließlich die von den Ländern verwalteten **Besitz- und Verkehrsteuern**. Nicht berücksichtigt werden somit die Einfuhrumsatzsteuer, die Zölle und speziellen Verbrauchsteuern sowie die Gemeindesteuern.

Besitzsteuern

knüpfen an den Ertrag beziehungsweise das Einkommen (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) oder das Vermögen (z. B. Erbschaftsteuer) an.

Verkehrsteuern

sind Steuern, die Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs erfassen (z. B. Umsatzsteuer).

Für Zwecke der Außenprüfung werden die Steuerpflichtigen in folgende Größenklassen eingeteilt:

- Großbetriebe (G),
- Mittelbetriebe (M),
- Kleinbetriebe (K),
- Kleinstbetriebe (Kst).

Die Einordnung in die Größenklassen erfolgt stichtagsbezogen in der Regel alle drei Jahre. Die ab dem 1. Januar 2019 gültigen Abgrenzungsmerkmale für die Größenklassen hat das BMF mit Schreiben vom 13. April 2018 (Bundessteuerblatt I S. 614) bekanntgegeben. Die für die einzelnen Betriebsarten im Jahr 2019 geltenden Abgrenzungsmerkmale sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Betriebe, welche die vorgegebenen Grenzen gemäß der Abgrenzungsmerkmale nicht erreichen, werden als Kleinstbetriebe (Kst) bezeichnet.

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 23. Prüfungsturnus (1. Januar 2019)					Tabelle 1
Betriebsart ¹	Betriebsmerkmale in Euro	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	
		(G)	(M)	(K)	
		über			
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse	8.600.000	1.100.000	210.000	
	oder steuerlicher Gewinn	335.000	68.000	44.000	
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse	5.200.000	610.000	210.000	
	oder steuerlicher Gewinn	300.000	68.000	44.000	
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse	5.600.000	990.000	210.000	
	oder steuerlicher Gewinn	700.000	165.000	44.000	
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Umsatzerlöse	6.700.000	910.000	210.000	
	oder steuerlicher Gewinn	400.000	77.000	44.000	
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen	175.000.000	42.000.000	13.000.000	
	oder steuerlicher Gewinn	670.000	230.000	57.000	
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieinnahmen	36.000.000	6.000.000	2.200.000	
Unterstützungskassen (U)					alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Umsatzerlöse	1.200.000	610.000	210.000	
	oder steuerlicher Gewinn	185.000	68.000	44.000	
sonstige Fallart (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb			
Verlustzuweisungs- gesellschaften (VZG) und Bauherrengemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i. S. d. Nr. 1.2 und 1.3 des BMF-Schreibens vom 13. Juli 1992, IV A 5 – S 0361 - 19/92 (BStBl I S. 404)	alle			
Bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 6.000.000			
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000			

1 Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind nur dort zu erfassen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Anzahl der Betriebe nach Größenklassen
im Berichtszeitraum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Tabelle 2

Größenklasse	gesamt		darunter geprüft
	Anzahl	Anzahl	Anteil in Prozent
Großbetriebe (G)	196.211	34.164	17,4
Mittelbetriebe (M)	820.030	40.594	4,9
Kleinbetriebe (K)	1.253.383	29.382	2,3
Kleinstbetriebe (Kst)	6.140.037	48.509	0,8
Summe	8.409.661	152.649	1,8

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Anzahl der Betriebe und geprüfte Betriebe

Im Jahr 2020 waren in der Betriebskartei der Finanzämter 8.409.661 Betriebe erfasst, von denen 152.649 Betriebe geprüft wurden. Dies entspricht einer Prüfungsquote von 1,8 Prozent (s. a. Tabelle 2).

Prüfungszeitraum

Bei Großbetrieben soll der jeweilige Prüfungszeitraum an den vorhergehenden anschließen, um eine durchgehende Prüfung sämtlicher Veranlagungszeiträume zu erreichen. Für die übrigen Betriebe ist vorgesehen, dass ein Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfasst. Um eine effektive Betriebsprüfung zu erreichen, werden die zu prüfenden Betriebe unter Risikogesichtspunkten ausgewählt. Das heißt, Großbetriebe werden grundsätzlich lückenlos geprüft, andere Betriebe gezielt. In Großbetrieben, bei denen im Jahr 2020 eine Außenprüfung abgeschlossen wurde, umfasste der Prüfungszeitraum durchschnittlich 3,3 Veranlagungsjahre, während er sich bei Mittel- und Kleinbetrieben auf 3,0 Veranlagungsjahre und bei Kleinstbetrieben auf 2,9 Veranlagungsjahre belief.

Prüfereinsatz und Mehrergebnis der Betriebsprüfung

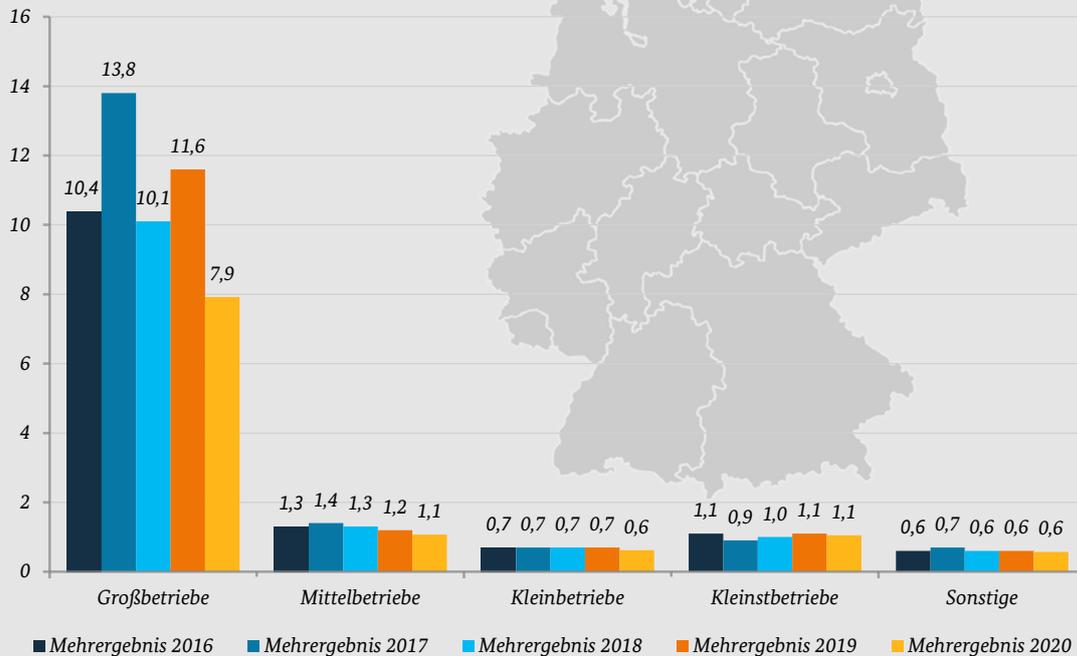
In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2020 bundesweit 12.664 Prüferinnen und Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 11,2 Mrd. Euro festgestellt. 7,9 Mrd. Euro Mehrergebnis entfielen auf die Prüfung von Großbetrieben. Die Prüfung der Kleinstbetriebe erbrachte ein Mehrergebnis von 1,0 Mrd. Euro (s. a. Abbildung 1).

Das Mehrergebnis,

das durch die Betriebsprüfungen festgestellt wurde, ist nicht mit dem haushaltswirksamen Mehraufkommen gleichzusetzen. Das festgestellte Mehrergebnis dient der statistischen Darstellung der Arbeitsergebnisse der Betriebsprüfung. Das Herausrechnen von nach Abschluss der Betriebsprüfung erforderlichen Änderungen – z. B. wegen des Ausgangs oft langjähriger Rechtsbehelfs- oder Klageverfahren, der Zahlungsbereitschaft oder auch der Zahlungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen – nur aus statistischen Gründen wäre zu aufwendig und würde der zeitnahen periodengerechten statistischen Darstellung der Arbeitsergebnisse der Betriebsprüfung entgegenstehen.

Mehrergebnis nach Größenklassen im Fünfjahresvergleich
in Mrd. Euro

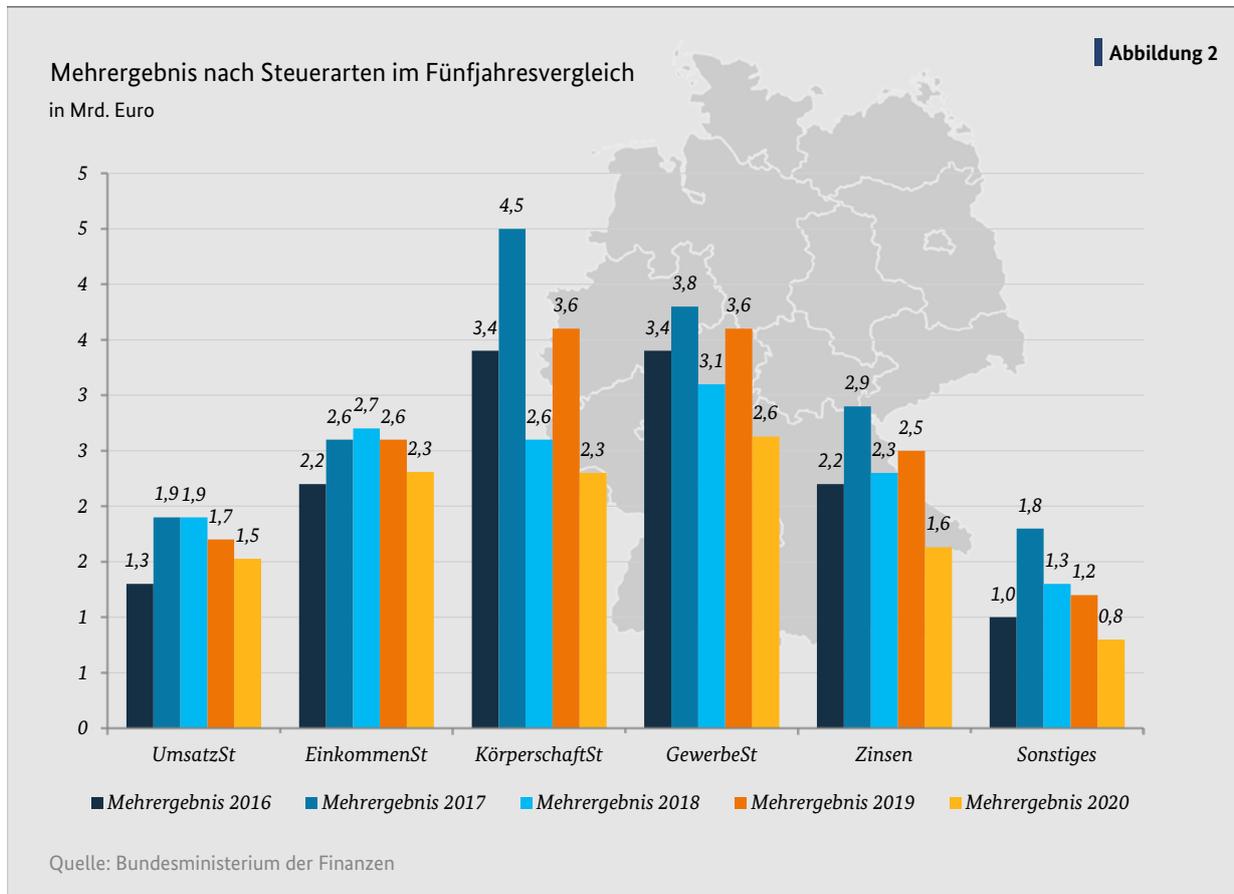
Abbildung 1



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Den größten Anteil am Mehrergebnis für das Jahr 2020 insgesamt haben die Gewerbesteuer mit 23,4 Prozent beziehungsweise 2,6 Mrd. Euro und die Einkommensteuer mit 20,6 Prozent beziehungsweise 2,3 Mrd. Euro (s. a. Abbildung 2). Daneben haben die Körperschaftsteuer mit 20,4 Prozent und die Umsatzsteuer mit 13,7 Prozent einen wesentlichen Anteil am Mehrergebnis. Auf die sonstigen Steuern entfällt ein Anteil von 7,3 Prozent.

Das Mehrergebnis im Bereich der Zinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) beträgt 1,6 Mrd. Euro (14,5 Prozent).



Die Verzinsung nach § 233a AO (Vollverzinsung) schafft einen Ausgleich dafür, dass die Steuern trotz des gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden. Insbesondere bei Steuerpflichtigen, die einer Außenprüfung unterliegen, ergibt sich zwischen dem Entstehungszeitpunkt der Steuer und der Fälligkeit der abschließenden Zahlung nach einer Außenprüfung ein erheblicher Zeitraum. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

Im Jahr 2020 ist im Vergleich zum Vorjahr die Quote der geprüften Betriebe um 0,4 Prozent und das festgestellte Mehrextrakt um 4,0 Mrd. Euro zurückgegangen. Die geringere Prüfquote sowie die damit im Zusammenhang stehenden Mindereinnahmen verglichen zum Vorjahr sind u. a. auf die pandemischen Herausforderungen aufgrund SARS-CoV-2 zurückzuführen. Trotz der Bemühungen der Finanzbehörden, Außenprüfungen weiterhin in angepasster Art und Weise stattfinden zu lassen, mussten dennoch die jeweiligen (lokalen) Gegebenheiten der Corona-Krise berücksichtigt werden. Dadurch konnte es zu Verzögerungen und Verschiebungen beabsichtigter und zur Unterbrechung laufender Außenprüfungen kommen.